

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG  
2. MAIHEFT

10/71  
S. 281-312

KÄTE GOLDENBAUM und DIETER SANDER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik — Erfordernis der Vorbeugung der Jugendkriminalität

In seiner Rede auf der Festveranstaltung zum 25. Jahrestag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hob Walter Ulbricht hervor, daß für „die gegenwärtige Etappe der vollen Ausbildung des sozialistischen Gesellschaftssystems... die Prägung sozialistischer Persönlichkeiten und der dem Sozialismus gemäßen zwischenmenschlichen Beziehungen durch die gesellschafts- und menschenbildende Kraft der Arbeiterklasse charakteristisch“<sup>71/</sup> ist. Die strategische Orientierung für die Lösung der Aufgaben in dieser Etappe gibt die sozialistische Verfassung. „Sie enthält in verbindlicher Weise die Aufgaben, Grundsätze und Normen, die bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verwirklicht werden müssen“<sup>72/</sup> — auch für die Staatsanwaltschaft, die zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wacht.

### Zur wissenschaftlichen Leitung des Kampfes gegen Straftaten

Als Hauptaufgabe wurde der Staatsanwaltschaft durch Art. 97 der Verfassung die Leitung des Kampfes gegen Straftaten übertragen. Die wichtigste Seite dieser Hauptaufgabe ist die Verhütung von Straftaten. Dabei kann die Staatsanwaltschaft von der Tatsache ausgehen, „daß es in der DDR keine unaufhebbaren Ursachen und Bedingungen für das Verbrechen gibt. Eine Ausnahme bilden allein die vom Klassenfeind inspirierten und organisierten Verbrechen. Alle anderen Ursachen und Bedingungen für die Begehung von Straftaten können — wenn auch in langer Zeit — durch die organisierende und bewußtseinsbildende Kraft des Staates und der sozialistischen Gesellschaft aufgehoben werden“<sup>73/</sup>. Diese Tatsache gehört zu „den geschichtlichen Resultaten der tiefgreifenden gesellschaftlichen Umwälzung, die in den zurückliegenden 25 Jahren un-

ter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erzielt worden sind“<sup>74/</sup>.

Die wissenschaftliche Leitung des Kampfes gegen Straftaten im allgemeinen und gegen Straftaten Jugendlicher im besonderen setzt somit exakte Kenntnisse über „die Erfordernisse und Möglichkeiten der Kriminalitätsverhütung“<sup>75/</sup> in der Etappe der vollen Ausbildung des sozialistischen Gesellschaftssystems voraus.

In der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis besteht Übereinstimmung darüber, daß die Kriminalität in ihrer Gesamtheit keine homogene Erscheinung ist. Dennoch halten wir es für erforderlich, noch einmal darauf hinzuweisen, weil diese Tatsache für die Verhütung der Kriminalität weitreichende Konsequenzen hat. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß z. B. das Wesen sowie die konkreten Ursachen und Bedingungen der Verkehrsstraftaten und der Verbrechen gegen den Staat nicht vergleichbar sind; ebenso unterscheidet sich die Determinationsstruktur der Jugendkriminalität grundsätzlich von der des asozialen Verhaltens usw.

Straftaten Jugendlicher werden in der Mehrzahl dadurch determiniert, daß Störfaktoren im Prozeß der Formung der jugendlichen Persönlichkeit zum sozialistischen Staatsbürger auftreten. Der Charakter dieser Störfaktoren und die Erfordernisse ihrer Überwindung sind wesentlich anderer Art als z. B. bei asozialen Verhalten oder bei schweren Wirtschaftsdelikten. Wir bezweifeln zwar keinesfalls, daß der „bewußt geleitete Prozeß der Herausbildung und Durchsetzung sozialistischer Bedingungen, Beziehungen, Bewußtseinsformen, Moralvorstellungen und Verhaltensweisen auf der Grundlage sozialistischer Produktions- und Machtverhältnisse“ dazu führen wird, daß „die Ursachen und Bedingungen von Straftaten systematisch aufgehoben ... werden“<sup>76/</sup> und dadurch die Kriminalität in ihrer Gesamtheit zurückgedrängt wird. Diese richtige These bedarf jedoch wegen ihres hohen Abstraktionsgrades hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der

<sup>71/</sup> W. Ulbricht, „Die historische Mission der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, Neues Deutschland vom 22. April 1971, S. 4.

<sup>72/</sup> Vgl. W. Ulbricht, „Staat und Revolution und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands“, Staat und Recht 1971, Heft 4, S. 517 ff. (539).

<sup>73/</sup> Streit, „Aktuelle Fragen der Kriminalitätsbekämpfung“, Staat und Recht 1971, Heft 3, S. 438.

<sup>74/</sup> Ebenda.

<sup>75/</sup> Vgl. Streit, a. a. O., S. 441.

<sup>76/</sup> Kem/Lehmann, „Grundlagen der Planung und Leitung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität“, Staat und Recht 1971, Heft 3, S. 448.